

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes betreffend die Verhältnisse der Korpsärzte.

(Vom 26. September 1864.)

Tit. I

Die Kommission, welcher die Botschaft des Bundesrathes betreffend „die Anzahl und die Gradverhältnisse der Korpsärzte „bei der Infanterie“ *) überwiesen wurde, und Namens welcher ich die Ehre haben soll, Bericht zu erstatten, hat die Anregung dieser Frage zeitgemäß und durch die im gedruckten Berichte, sowie in den seither von den Kantonen eingeforderten Verzeichnissen der in den Kantonen niedergelassenen Aerzte enthaltenen Nachweise gerechtfertigt erachtet. Die großen Lücken in den Listen der Aerzte sowohl bei den Korps als bei den Ambulancen dürfen nicht länger bestehen; es soll vielmehr rechtzeitig dafür gesorgt werden, daß für den Ernstfall alle Korps der Armee, wie auch die Ambulancen, mit der nothwendigen Zahl von Aerzten versehen seien.

Wie aus der bundesrätthlichen Botschaft zu entnehmen, fehlten auf Ende vorigen Jahres:

24	Korpsärzte beim Auszuge,
66	„ bei der Reserve,
35	Aerzte II. und III. Klasse bei den Ambulancen.

Zusammen 125.

Würden noch die Scharfschützen, welchen bis dahin keine Aerzte zugeheilt waren, in Bataillone formirt, so würde das Bedürfniß an Aerz-

*) Siehe Seite 169 hievor.

ten für die Armee um circa 36 erhöht, so daß dann, um dem gegenwärtigen Geſez zu genügen, 161 Militärärzte mehr, als der auf Ende 1863 ſich ergebende Effektivſtand beträgt, erforderlich wären.

Nicht günſtiger iſt das Ergebniß der ſeit Ihrer letzten Sitzung von den Kantonen eingereichten Verzeichniſſe der ſämmtlichen niedergelaſſenen Aerzte, waß Ihnen folgende Zahlen beweisen werden:

Von 1428 in der ganzen Schweiz niedergelaſſenen Aerzten haben daß 44. Altersjahr überſchritten und ſind mithin nicht mehr militärpflichtig 787. Von den 641, welche noch militärpflichtig ſind, befinden ſich 145 im Alter der Landwehr. Es verbleiben mithin im Alter deß Auszuges und der Reſerve, welche der gegenwärtigen Armee-Eintheilung zu Grunde liegen, zuſammen 477 Aerzte.

Leider ſind nun aber dieſe 477 nicht alle bei der Armee verwendbar. Es wird dieſe im Vergleich zum reglementariſchen Bedarf ſchon an ſich nicht günſtige Zahl noch ungünſtiger in Folge verſchiedener, nicht zu beſeitigender Verhältniſſe, namentlich folgender:

a. Durch die vielen geſezlichen Dispensationen, ſei es wegen Dienſtuntauglichkeit, ſei es wegen mancherlei amtlicher Stellen (politiſche Stellen, Lehrerſtellen, Spitalarztſtellen).

Zu dieſen kommen noch andere allgemeine Enthebungsgründe (einzige Söhne, Witwer, unter Umſtänden bei 2—3 Brüdern).

b. Durch die Schwierigkeit, in gewiſſen Gegenden militärpflichtige Aerzte ihrer Praxis zu entziehen, wo z. B. in weiter Entfernung keine andern Aerzte ſind.

c. Durch die ungleiche Vertheilung der militärpflichtigen Aerzte auf die verſchiedenen Kantone, ſo daß in einzelnen Kantonen mehr oder minder großer Mangel, in andern dagegen Ueberfluß an Aerzten ſich zeigt. Zu den letztern gehören, nach den eingelangten Verzeichniſſen: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, beide Unterwalden, Glarus, Zug, Baſel-Stadt, beide Appenzell, Schaffhaufen, St. Gallen, Graubünden, Teſſin, Neuenburg, Genf; zu den erſtern Kantonen gehören: Bern, Freiburg, Solothurn, Baſel-Landschaft, Aargau, Waadt und Waſſis. Wegen geſezlichen Schwierigkeiten, ſowie auch wegen der Verſchiedenheit der Landeſſprachen, konnte man biß dahin die überſchießenden Aerzte eines Kantons nicht bei den Kontingenten anderer Kantone verwenden, auch nicht bei den Ambulancen und in eidg. Militärſchulen, wenn ſie ſich nicht freiwillig dazu herbeiließen.

In Folge dieſer verſchiedenen Verhältniſſe — darf man annehmen — vermindert ſich die Zahl der verwendbaren Aerzte im Auszug- und Reſervealter von 477 um mindestens $\frac{1}{3}$, und es werden ſchließlich höchſtens 400 Aerzte für die Armee im Felde verwendbar bleiben: ſage 400.

Nach Mitgabe der in Kraft bestehenden Gesetze bedarf es aber für die gegenwärtige Armee-Eintheilung

468 Korpsärzte, und

105 Ambulancenärzte, zusammen

573 Aerzte, mithin 96 mehr, als sich im Alter des Auszugs und der Reserve befinden, und 173 mehr als nach obiger Berechnung verwendbar bleiben, nach Abzug der aus verschiedenen Gründen Dispensirten. Dabei gingen die Scharfschützen immer noch leer aus.

Ich denke, das Gesagte werde auch Sie überzeugen, daß es nicht möglich ist, die Armee mit der jezigen gesetzlichen Zahl von Aerzten zu versehen und daß, um gleichwohl die sämmtlichen Korps, wie auch die Ambulancen, mit der nothwendigen Zahl von Aerzten zu versehen, es kein anderes Mittel gibt, als die Reduktion der Zahl der Infanterieärzte, wodurch der Bedarf an Aerzten für die gegenwärtige Armee-Eintheilung um 110 vermindert würde.

Selbst wenn man die in einzelnen Kantonen über den Kontingentsbedarf vorhandenen Aerzte, sowie die vielen gesetzlich als Lehrer und Spitalärzte Dispensirten, zu Ausfüllung der Lücken verwenden könnte, würden noch immer bedeutende Lücken fortbestehen.

Hätten wir genug Aerzte für den jezigen reglementarischen Bedarf, so würde Niemand an eine Reduktion denken. Weil jedoch nach jezigen Gesetzen die erforderliche Zahl nicht erhältlich ist, so kann es uns beruhigen, nach der Reduktion immer noch so reichlich mit Aerzten versehen zu sein, als andere Armeen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die in der gedruckten Botschaft gegebenen Nachweise.

Um jedoch nicht aus dem Regen in die Traufe zu gerathen, genügt es nicht, nur die Reduktion zu beschließen. Geschähe nur dieses, so wäre es schwer, den Gesundheitsdienst bei den Korps ohne Aerzte, wie bei den Scharfschützen, in bisheriger Weise durch die Aerzte der Infanterie besorgen zu lassen.

Es wird nämlich für die reducirte Anzahl von Aerzten bei der Infanterie fast unmöglich, auch noch wie bis dahin die Scharfschützen zu besorgen. Auch für die Ambulancen wäre mit der bloßen Reduktion wenig gewonnen. Um in Zukunft auch den Dienst bei den Korps ohne Aerzte und den Dienst der Ambulancen und in den Militärschulen zu sichern, findet es die Kommission unerlässlich, die Kantone zu verpflichten, die über den Kontingentsbedarf vorhandenen Aerzte der eidgenössischen Behörde zur Verwendung bei den Ambulancen, in eidg. Militärschulen und bei Korps ohne eigene Aerzte, zu verzeigen. Sollte dieses nicht belieben können, so wird dafür gehalten, daß es dannzumal besser wäre, es einfach bei den

bisherigen Bestimmungen verbleiben zu lassen, weil ohne eine solche Vorschrift die Verlegenheiten in einzelnen Kantonen und bei den Ambulancen nicht gehoben, und durch die nicht mögliche Verwendung der überschüssenden Aerzte in einzelnen Kantonen noch mehr Aerzte als bis dahin ohne Verwendung bei der Armee blieben.

Die Kommission glaubt nicht, daß irgend ein Hinderniß existire, eine solche Bestimmung aufzustellen.

In dem, was ich hiemit vorzutragen die Ehre hatte, liegt die Begründung der zwei Hauptgrundsätze des Projekt-Gesetzes, nämlich der Reduktion der Aerzte bei der Infanterie (Art. 1) und der Verwendung der überschüssenden Aerzte durch die eidg. Militärbehörde (Art. 5).

Ich erlaube mir nun auch noch kurz Auskunft zu geben über die weiteren Bestimmungen des Entwurf-Gesetzes, betreffend die Gradverhältnisse und die Beförderung der Korpsärzte (Art. 1 und 2), sowie über die beantragte Fournage-Ration (Art. 3) und die Verpflichtung der Aerzte, ihrer Wehrpflicht als solche zu genügen (Art. 4).

Der Entwurf unterscheidet sich vom gegenwärtigen Gesetze in Bezug auf die Gradverhältnisse dadurch:

1) Daß der einzige bei einem Halb-Bataillon verbleibende Arzt je nach dem Dienstalter, Hauptmanns-, Oberleutenants- oder I. Unterleutenantsgrad haben kann. Bis dahin war der Eine Hauptmann, der Assistenzarzt I. Unterleutenant. Es schien nicht angemessen, dem Arzte eines Halb-Bataillons schon mit dem ersten Brevet einen höhern Grad zu geben als den Assistenzärzten. Es ist dieses freilich vielleicht im Art. 1 nicht deutlich genug ausgedrückt.

2) Daß die Assistenzärzte in Zukunft den Oberleutenants- und Hauptmannsgrad erhalten können, während sie bis dahin nur I. Unterleutenantsgrad hatten, so daß in Kantonen, welche keine Spezialwaffen haben und keine Bataillonsärzte, es wohl vorkam, daß ein Arzt nie avanciren konnte, oder wo ein Bataillonsarzt war, erst sehr spät.

Es wird vom Bundesrath angenommen, daß jeder Assistenzarzt zuerst nur den Grad eines I. Unterleutenants erhalte. Es ergibt sich dieses auch aus dem Art. 2. Deshalb — hätte mir geschehen — sollte im Art. 1. den Assistenzärzten nur der Grad eines I. Unterleutenants und nicht der Oberleutenantsgrad zugetheilt werden. Die Kommission hat es jedoch bei der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Redaktion bewenden lassen.

Betreffend die Beförderung der Korpsärzte, so fand vor Allem aus die Kommission, es handle sich nicht nur um diejenigen bei

der Infanterie, sondern um alle Korpsärzte, daher die Streichung der zwei Worte „der Infanterie“ im Art. 2.

Im Uebrigen ist die Kommission mit dem Bundesrath einverstanden, daß ohne die Beförderung der Korpsärzte durch Auszug und Reserve hindurch eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Aerzte auf alle Korps des Auszugs und der Reserve nicht möglich sei und der bisherige Uebelstand fortbauern müßte, daß die Reserve-Bataillone bloß mit Hauptleuten versehen wären.

Der Art. 3 gibt den Aerzten der Halb-Bataillone, sowie den Assistentenärzten die Berechtigung zu einer Fourageration. Bis dahin hatten nur die Bataillonsärzte bei ganzen und halben Bataillonen, die Artillerie- und Kavallerieärzte Fouragerationen, sowie bei den Ambulancen die Aerzte I. und die höhern Aerzte des Stabes. Es wird für nothwendig erachtet, auch dem Arzte eines Halb-Bataillons, wenn er nicht Hauptmann ist, und den Assistentenärzten eine Fourageration zu bewilligen, weil ihr Dienst gerade um das Doppelte beschwerlicher wird als bis dahin. Ist ein Bataillon in etwas ausgedehnten Kantonnements, so ist es dem einzigen Arzte eines Halb-Bataillons, oder dem einzigen Assistentenarzte oft unmöglich, seinen Dienst zu versehen, wie er es sollte, und die oft weit auseinander liegenden Unpäßlichen und Kranken zu besuchen, wenn er nicht beritten ist. Allein auch auf dem Marsche, wo er oft bei Kranken und Verwundeten momentan zurückbleiben muß, während sein Korps weiter marschirt, ist es nothwendig, daß er beritten sei, weil er sonst allzulange von seinem Korps wegzubleiben gezwungen ist. Dazu ist in Betracht zu ziehen, daß, da die Aerzte, wenn sie zu den Spezialwaffen kommen oder zu Bataillonsärzten vorrücken, ebenfalls beritten sein müssen. Sie erhalten deswegen auch Reitunterricht in den Sanitätskursen. Wenn sie nun aber während ihrer mehrjährigen Dienstzeit als Assistentenärzte nicht zum Reiten kommen, so kommen sie aus der Uebung und die Reittfähigkeit, die sie im Sanitätskurse erworben haben, geht verloren.

Endlich, Tit., kann ich mich zur Begründung des Antrages der Kommission darauf berufen, daß bei den meisten Armeen sämtliche Korpsärzte, und nicht nur etwa die Regiments- und Bataillonsärzte, beritten sind. Ich habe mich darüber letzthin während den Genfer-Konferenzen ganz speziell erkundigt.

Was endlich noch die neue Bestimmung, welche Ihnen die Kommission im Art. 4 vorschlägt, betrifft, daß die Aerzte ihrer Dienstpflicht qua Aerzte ein Genüge leisten, so soll dadurch verhindert werden, daß der Mangel an Aerzten noch dadurch vermehrt werde, daß Aerzte als Soldaten oder Offiziere in anderer Weise ihrer Wehrpflicht genügen, was z. B. noch in Graubünden vorkommt. Eine ähnliche Be-

stimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, gilt übrigens bereits in mehreren Kantonen.

Zu den Artikeln 6 und 7 habe ich nichts zu bemerken.

Schließlich soll ich noch bemerken, daß die Kommission die Ueberschrift des Gesetzentwurfs nicht richtig fand und Ihnen deswegen eine andere vorschlägt. Es handelt sich nicht nur um die Zahl und die Gradverhältnisse, auch nicht nur um diese Verhältnisse bei der Infanterie. Der Hauptzweck des Gesetzes ist, alle Korps nach Möglichkeit mit Aerzten zu versehen.

Bern, den 26. September 1864.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

S. Lehmann.

Note. Die Kommission bestand aus den Herren Lehmann, Rusca, Anderegg, Dr. Zürcher und Girard.

Am 29. September hat der Ständerath beschlossen, auf den Gegenstand nicht einzutreten, nachdem der Nationalrath seinerseits am 26. September das Gesetz durchberathen und in modificirter Fassung angenommen hatte.



**Bericht der Kommission des Nationalrathes betreffend die Verhältnisse der Korpsärzte.
(Vom 26. September 1864.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.10.1864
Date	
Data	
Seite	882-887
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.